

Recht

Haftung des Ingenieurs bei Planungsleistungen für eine Unterfangung

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen des Bauvertragsrechts an der Haftung der Ingenieure nichts geändert hat.

Architekten- und Ingenieurverträge waren bisher entsprechend ständiger Rechtsprechung Werkverträge. Durch das neue Bauvertragsrecht wurde erstmals ein eigenes gesetzliches Architekten- und Ingenieurvertragsrecht geschaffen. § 650 p BGB regelt, wann überhaupt ein Architekten- und Ingenieurvertrag vorliegt. Voraussetzung ist die Beauftragung mit Planung bzw. Überwachung eines Bauwerks bzw. einer Außenanlage. § 650 q verweist auf die allgemeinen Vorschriften des Werkvertragsrechts, die entsprechend anwendbar sind. Der werkvertragliche Erfolg der vertragstypischen Pflichten des Planers wird mit Planungs- und Überwachungszielen beschrieben. Diese müssen vertraglich vereinbart werden.

Auch ohne besondere vertragliche Vereinbarung schuldet der Ingenieur wie bisher in jedem Fall bei der Erfüllung seiner Leistungspflichten die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik. In einem vom OLG Frankfurt, Urteil vom 08.07.2016 - 10 U 17/14, BGH, Beschluss vom 02.08.2017 - VII ZR 208/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) entschiedenen Fall musste ein Ingenieur Schadensersatz leisten, weil

ihm im Rahmen der Planung einer Unterfangung zahlreiche Pflichtverletzungen zur Last gelegt wurden. Der Ingenieur hatte bei der Planung der Unterfangung gemäß DIN 4123 ohne eigene Prüfung angenommen, dass die über dem Fundament befindliche Wand genauso breit ist, wie das Fundament selbst. Er habe keine Anhaltspunkte dafür gehabt, dass die diesbezügliche Angabe des Bauunternehmers über die Breite des Fundamentes falsch sei. Dass eine Abweichung vorliege, sei nicht vorhersehbar gewesen.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt muss der mit Planung und Bauüberwachung einer Unterfangung der Giebelwand eines Nachbargebäudes beauftragte Ingenieur den tatsächlichen Zustand der Nachbarfundamente genau untersuchen. Ist ihm eine solche Untersuchung nicht möglich, darf er die Unterfangung nicht planen und ausführen lassen. Der Ingenieur kann sich zu seiner Entlastung nicht nachträglich darauf berufen, eine Untersuchung sei nicht möglich gewesen. In jedem Fall ist er verpflichtet, eigene Feststellungen zu treffen und Vorsorge dafür zu tragen, dass kein Mangel bei der Bauausführung entsteht. Die DIN 4123 regelt die Anforderungen für Planung und Ausführung einer Unterfangung und der dafür durchzuführenden Untersuchungen. Die Richtigkeit der Annahmen muss stichprobenartig überprüft werden. Kommt es

zu Schäden, weil diese Vorschriften missachtet werden, führt dies zum Vertretenmüssen.

Nach der Entscheidung des OLG Jena, Urteil vom 17.09.2015 - 1 U 531/14 -; BGH Beschluss vom 30.08.2017 - VII ZR 245/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) wurde der Ingenieur, wegen Rissen in der Nachbarbebauung infolge einer Spundwandausführung zum Schadensersatz verurteilt. Ein vom Bauherrn eingeholtes fehlerhaftes Baugrundgutachten entlastete den Ingenieur nicht. Die fehlende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Herstellung und des nachträglichen Ziehens von Stahlspundwänden begründe einen eigenen Planungsfehler des Ingenieurs. Die Kenntnis und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gehöre zum Soll jeder Planung. Entsprechende Grundkenntnisse seien von einem Ingenieur zu erwarten. Die Entscheidung greift zwei Argumente auf: Zum einen wäre der Ingenieur verpflichtet gewesen, auf die erkennbare Lückenhaftigkeit des Baugrundgutachtens hinzuweisen. Zum anderen muss er selbst die Auswirkung der geplanten Maßnahmen auf die Nachbarbebauung prüfen.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Recht

Herausforderung Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sollen EU-weit die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen vereinheitlicht werden. Sie ist seit dem 24. Mai 2016 in Kraft, verpflichtend anzuwenden ist sie ab dem 25. Mai 2018. Als Verordnung gilt sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar, d.h. eine Umsetzung in nationale Gesetze ist nicht erforderlich. Dadurch soll ein hohes Datenschutzniveau innerhalb der Europäischen Union sichergestellt und gleichzeitig einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallen alle Stellen, die Informationen verarbeiten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. „Identifizierbar“ ist eine Person bereits dann, wenn sie direkt oder indirekt, vor allem mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten oder anderen besonderen Merkmalen identifiziert werden kann. Die abstrakte Möglichkeit der Identifizierbarkeit einer Person reicht hier schon aus. Da auch Ingenieurbüros Informationen unterschiedlichster Art verarbeiten, unterfallen grundsätzlich auch

sie sowie ähnlich strukturierte Betriebe der DSGVO. Die DSGVO sieht eine Reihe von Verhaltens- und Verfahrensvorschriften vor, die zwingend einzuhalten sind. Ansonsten können Bußgelder und andere Sanktionsmaßnahmen drohen. Um die Mitglieder der Ingenieurkammern rechtzeitig zu warnen, hat die Datenschutz- und IT-Kanzlei HK2 Rechtsanwälte in Kooperation mit den Ingenieurkammern einen Überblick über die DSGVO entwickelt. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ing-rlp.de.

Quelle: Bundesingenieurkammer